

**Richtlinien  
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Dülmen  
vom 27.11.2014<sup>1</sup>**

## **I. Grundlage der Kindertagespflege**

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

## **II. Ziele**

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

## **III. Förderung**

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson,
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

## **IV. Anspruchsberechtigte**

1. Gefördert werden Kinder unter 3 Jahren,
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Der Wechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres (01.01.) beziehungsweise Kindergartenjahres (01.08.) verschoben werden.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der II. Richtlinienänderung vom 06.03.2019

## **V. Erforderlichkeit**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung.

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für das Kind, das das erste Lebensjahr nicht vollendet hat, ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

## **VI. Betreuungsorte**

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- in geeigneten Räumen im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten oder
- in anderen geeigneten Räumen (z.B. in Kindertageseinrichtungen).

## **VII. Erlaubnispflicht**

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt der Fachbereich Jugend und Familie. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Kinder betreut werden. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

## **VII a. Großtagespflege**

Eine Großtagespflegestelle ist der Zusammenschluss von maximal 3 Tagespflegepersonen zur Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig. Jede Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die Pflegeerlaubnis ist ortsgebunden. Es muss gewährleistet sein, dass die gleichzeitig betreuten Kinder den einzelnen Tagespflegepersonen persönlich zugeordnet sind.

Die Betreuung findet in der Regel in anderen geeigneten Räumen (nicht im Haushalt der Eltern oder Tagespflegeperson) statt. Im Einzelfall können bei Vorlage eines begründeten Antrages Zuschüsse (z.B. für Miete, Ausstattung) gewährt werden. Die Bezuschussung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **VIII. Geeignetheit der Tagespflegeperson**

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung, langjährige Erfahrung, Ausbildung zur Kinderpflegerin) erworben haben.

Der Fachbereich Jugend und Familie oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben. Bis zur unverzüglichen Absolvierung eines Qualifizierungskurses kann eine vorübergehende Pflegeerlaubnis erteilt werden.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Mindestalter: Volljährigkeit
- Sachkompetenz
- Erziehungskompetenz
- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, der Fachberatung, dem Fachbereich Jugend und Familie und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Qualifikation
- kindgerechte Räumlichkeiten und Erfüllung der Sicherheitsstandards
- die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des 1. Kindes
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, die genutzten Räume nicht geeignet sind und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

## **IX. Vermittlung**

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Familie, durch die eigenstän-

dige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie oder durch Vermittlung durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe.

Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Sie kann auch von einem Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Der Fachbereich Jugend und Familie wird hierdurch jedoch nicht aus seiner Gesamtverantwortung entlassen. Über die Modalitäten der Vermittlungstätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe sind deshalb zwischen diesem und dem Fachbereich Jugend und Familie Vereinbarungen zu treffen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

## **X. Beratung und Qualifizierung**

(1) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

(2) Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.<sup>2</sup> Für Erzieher/innen und Personen mit mindestens einer gleichwertigen Ausbildung wird der Qualifizierungsbedarf im Einzelfall von der Fachberatung ermittelt.

(3) Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen bezuschusst Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Höhe von 60 % der anteiligen Kosten, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für die Stadt Dülmen tätig ist.

Die Kursgebühren für die Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.

Diese können den Tagespflegepersonen auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen zur Verfügung,
- die Tagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Dülmen und
- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 6 Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig.

Die Bezuschussung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Erstattung der Kursgebühren sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

---

<sup>2</sup> Entsprechend den Empfehlungen und Hinweisen zur Kindertagespflege der kommunalen Spitzenverbände in NRW von April 2006 sowie den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von Dezember 2005

## **XI. Verlängerung der Pflegeerlaubnis**

Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise wird die Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verlängert.

## **XII. Fort- und Weiterbildungen**

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit einem Mindeststundenumfang von 15 Stunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe Kurs, themenbezogene Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Tagespflegepersonen). Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen zu fordern.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen bezuschusst die im Kreis Coesfeld angebotenen Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag des Bildungsträgers, soweit diese mit ihr abgestimmt wurden. Der Zuschuss wird in Höhe von 60 % der anteiligen Kosten gewährt, soweit die teilnehmenden Tagespflegepersonen für den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen tätig sind.

Die Bezuschussung der Fortbildungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **XIII. Gewährung einer Geldleistung**

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne der Ziffer V. dieser Richtlinien ist
- von einer vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird, sowie
- die Tagespflegeperson geeignet ist.

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege wird Verwandten in gerader Linie nur eine Geldleistung gewährt, wenn diese einen Qualifizierungskurs mit einem Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden zur Kindertagespflegeperson absolviert haben und bereit sind weitere Tagespflegekinder zu betreuen.

## **XIV. Höhe der Geldleistung**

(1) Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

(2) Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50 %, bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25 %.

Randzeitenbetreuung: Bei einer zusammenhängenden Betreuungszeit von unter 2 Stunden am Tag wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt.

(3) Für die erforderliche Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang während der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.

(4) Sofern bei einem Kind durch den Fachbereich Jugend und Familie ein erhöhter Betreuungsbedarfs (z.B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) anerkannt wurde, wird der 1,5-fache Satz der laufenden Geldleistung gezahlt. Die Entscheidung über die Anerkennung eines erhöhten Förderbedarfs wird mit externen Stellen (z.B. Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle, Frühförderstelle) fachlich abgestimmt.

(5) Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Tagespflegeperson den 1,5-fachen Satz der laufenden Geldleistung. Für die Anerkennung ist die Antragsstellung der Tagespflegeperson beim Träger der Eingliederungshilfe erforderlich. Der Antrag wird über das örtliche Jugendamt eingereicht. Außerdem setzt die Zahlung des 1,5-fachen Satzes eine ausreichende zusätzliche Qualifizierung der Tagespflegeperson (z.B. staatl. anerkannte Heilpädagogin oder spezielle Aufbauqualifikation für Tagespflegepersonen) voraus. Die zusätzliche Qualifikation muss bei Übernahme der Betreuung zumindest begonnen worden sein.

(6) Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats, werden für diesen Monat die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt.

(7) Die Geldleistung, die die Tagespflegeperson erhält, wird monatlich gewährt. Sie beinhaltet

- für jedes Kind in der Kindertagespflege die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (ausgenommen Verpflegungskosten) entstehen.
- für jedes Kind in der Kindertagespflege einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung. Hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen.
- soweit Rentenversicherungspflicht besteht, die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege. Der Rentenbescheid ist jährlich beim Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.
- soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Die Beurteilung der Angemessenheit bemisst sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt.
- die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, die sich aus den Einkünften der Tagespflege ergeben.

Für die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes kann die Tagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten ein angemessenes Entgelt verlangen. Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen sind der Betreuungsort (Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern, Großtagespflegestelle), das Alter des Kindes, der zeitliche Umfang der Betreuung, die Lage der Betreuungszeiten (vormittags, nachmittags, Übermittagsbetreuung) sowie die Art und Qualität der Mahlzeiten. Die Angemessenheit kann im Einzelfall überprüft werden. Über die Aufwendungen für die Verpflegung hinaus sind weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

(7a.) Im Einzelfall kann zu den laufenden Geldleistungen eine Förderung durch eine Sonderzuwendung für die Grundausrüstung von bis zu 500 € gewährt werden.

Hierbei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- Die Förderung muss für den Aufbau, Erhalt oder die Verbesserung der Grundausrüstung (langlebige Gegenstände wie z.B. Wickelkommode oder Kinderwagen) eingesetzt werden.
- Die Höhe der Förderung beläuft sich auf bis zu 100 Euro je Platz und somit auf maximal 500 Euro je Tagespflegeperson.
- Die maximale Fördersumme kann innerhalb von drei Jahren nach der ersten Bewilligung in Anspruch genommen werden. Eine erneute Förderung ist erst nach Ablauf dieser drei Jahre möglich.
- Die Prüfung der Erforderlichkeit der Förderung erfolgt über die Fachberatung für Kindertagespflege beim Sozialdienst kath. Frauen e.V. Dülmen (SkF).
- Über den Einsatz der Fördermittel muss ein Verwendungsnachweis erbracht werden.
- Bei Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson in der Stadt Dülmen innerhalb von 3 Jahren nach der Bewilligung von Fördermitteln, behält sich die Stadt vor, die geförderte Grundausrüstung zurück zu verlangen.

(8) Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

(9) Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

a) Grundqualifikation:

- 80 Unterrichtsstunden + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“ oder
- anderer Nachweis der Qualifikation (= langjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“)

b) Erweiterte Qualifikation:

- 160 Unterrichtsstunden + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“ oder
- Erzieher/innen die den ermittelten Qualifizierungsbedarf erfüllt haben (siehe Ziffer X) oder
- Kinderpfleger/innen, mit entsprechendem Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation im Zeugnis

Die Höhe der Geldleistung wird in einem dreijährigen Rhythmus überprüft.

(10) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde (siehe Anlage) auf die Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung.

(11) Die monatliche laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.

(12) Für Bildungsdokumentationen werden pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet, sofern die Mindestbetreuungszeit von durchschnittlich 10 Std./Woche nicht unterschritten wird und die Kindertagespflege den Hauptbildungsort des Kindes darstellt.

## **XV. Bildungsdokumentation**

Für jedes Kind soll eine Bildungsdokumentation erstellt werden. Diese setzt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus und ist den Erziehungsberechtigten nach Beendigung der Betreuung auszuhändigen.

## **XVI. Zeiten ohne Betreuung**

Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes erfolgt, wenn der Zeitraum von 6 Wochen überschritten wird.

Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass Urlaubszeiten von Tagespflegeperson und Kindeseltern so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

Werden die Betreuungszeiten spitz abgerechnet, wird die Geldleistung für die Zeiten ohne Betreuung auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit (wöchentliche Gesamtbetreuungszeit / 5 Tage = tägliche Betreuungszeit) der letzten sechs Monate errechnet.

## **XVII. Fahrtkosten**

Für notwendige Fahrten (z.B. für Fahrten von/zum Kindergarten/Schule und Ort der Betreuung) der Tagespflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € für jeden vollen Kilometer gezahlt.

## **XVIII. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Dülmen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Näheres zum Verfahren ist in einer gesonderten Satzung der Stadt Dülmen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege geregelt.

Weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson sind ausgeschlossen.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Förderbescheid widerrufen werden.

## **XIX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Dülmen zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 27.11.2013 außer Kraft.



**Anlage**

zu der Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Dülmen vom 06.03.2019  
gültig ab 01.08.2019

<b>Förderpauschale pro Monat</b>			
Förderpauschale pro Stunde: 4,50 € (1,90 Sachkostenpauschale / 2,60 € Anerkennung der Förderleistung)			
<b>Grundqualifikation</b>			
80 Unterrichtsstunden + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“ oder anderer Nachweis der Qualifikation (= langjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“)			
<b>Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Berechnungsfaktor</b>	<b>Im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen</b>	<b>Im Haushalt der Erziehungsberechtigten</b>
0,0 - 1,0 Stunden	1	19,00	11,00
1,1 - 2,0 Stunden	2	39,00	23,00
2,1 - 3,0 Stunden	3	58,00	34,00
3,1 - 4,0 Stunden	4	78,00	45,00
4,1 - 5,0 Stunden	5	97,00	56,00
5,1 - 6,0 Stunden	6	117,00	68,00
6,1 - 7,0 Stunden	7	136,00	79,00
7,1 - 8,0 Stunden	8	156,00	90,00
8,1 - 9,0 Stunden	9	175,00	101,00
9,1 - 10,0 Stunden	10	195,00	113,00
10,1 - 11,0 Stunden	11	214,00	124,00
11,1 - 12,0 Stunden	12	234,00	135,00
12,1 - 13,0 Stunden	13	253,00	146,00
13,1 - 14,0 Stunden	14	273,00	158,00
14,1 - 15,0 Stunden	15	292,00	169,00
15,1 - 16,0 Stunden	16	312,00	180,00
16,1 - 17,0 Stunden	17	331,00	191,00
17,1 - 18,0 Stunden	18	351,00	203,00
18,1 - 19,0 Stunden	19	370,00	214,00
19,1 - 20,0 Stunden	20	390,00	225,00
20,1 - 21,0 Stunden	21	409,00	236,00
21,1 - 22,0 Stunden	22	429,00	248,00
22,1 - 23,0 Stunden	23	448,00	259,00
23,1 - 24,0 Stunden	24	468,00	270,00
24,1 - 25,0 Stunden	25	487,00	281,00
25,1 - 26,0 Stunden	26	507,00	293,00
26,1 - 27,0 Stunden	27	526,00	304,00
27,1 - 28,0 Stunden	28	546,00	315,00
28,1 - 29,0 Stunden	29	565,00	326,00
29,1 - 30,0 Stunden	30	585,00	338,00
30,1 - 31,0 Stunden	31	604,00	349,00
31,1 - 32,0 Stunden	32	624,00	360,00
32,1 - 33,0 Stunden	33	643,00	372,00
33,1 - 34,0 Stunden	34	662,00	383,00
34,1 - 35,0 Stunden	35	682,00	394,00
35,1 - 36,0 Stunden	36	701,00	405,00
36,1 - 37,0 Stunden	37	721,00	417,00
37,1 - 38,0 Stunden	38	740,00	428,00
38,1 - 39,0 Stunden	39	760,00	439,00
39,1 - 40,0 Stunden	40	779,00	450,00
40,1 - 41,0 Stunden	41	799,00	462,00
41,1 - 42,0 Stunden	42	818,00	473,00
42,1 - 43,0 Stunden	43	838,00	484,00
43,1 - 44,0 Stunden	44	857,00	495,00
44,1 - 45,0 Stunden	45	877,00	507,00
45,1 - 46,0 Stunden	46	896,00	518,00
46,1 - 47,0 Stunden	47	916,00	529,00
47,1 - 48,0 Stunden	48	935,00	540,00
48,1 - 49,0 Stunden	49	955,00	552,00
49,1 - 50,0 Stunden	50	974,00	563,00

### Förderpauschale pro Monat

Förderpauschale pro Stunde: 5,50 €  
(1,90 Sachkostenpauschale / 3,60 € Anerkennung der Förderleistung)

#### Erweiterte Qualifikation

160 Unterrichtsstunden + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“ oder  
Erzieher/innen die den ermittelten Qualifizierungsbedarf erfüllt haben (siehe Ziffer X) oder  
Kinderpfleger/innen, mit entsprechendem Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation im  
Zeugnis

Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit	Berechnungsfaktor	Im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
0,0 - 1,0 Stunden	1	24,00	16,00
1,1 - 2,0 Stunden	2	48,00	31,00
2,1 - 3,0 Stunden	3	71,00	47,00
3,1 - 4,0 Stunden	4	95,00	62,00
4,1 - 5,0 Stunden	5	119,00	78,00
5,1 - 6,0 Stunden	6	143,00	94,00
6,1 - 7,0 Stunden	7	167,00	109,00
7,1 - 8,0 Stunden	8	191,00	125,00
8,1 - 9,0 Stunden	9	214,00	140,00
9,1 - 10,0 Stunden	10	238,00	156,00
10,1 - 11,0 Stunden	11	262,00	171,00
11,1 - 12,0 Stunden	12	286,00	187,00
12,1 - 13,0 Stunden	13	310,00	203,00
13,1 - 14,0 Stunden	14	333,00	218,00
14,1 - 15,0 Stunden	15	357,00	234,00
15,1 - 16,0 Stunden	16	381,00	249,00
16,1 - 17,0 Stunden	17	405,00	265,00
17,1 - 18,0 Stunden	18	429,00	281,00
18,1 - 19,0 Stunden	19	452,00	296,00
19,1 - 20,0 Stunden	20	476,00	312,00
20,1 - 21,0 Stunden	21	500,00	327,00
21,1 - 22,0 Stunden	22	524,00	343,00
22,1 - 23,0 Stunden	23	548,00	359,00
23,1 - 24,0 Stunden	24	572,00	374,00
24,1 - 25,0 Stunden	25	595,00	390,00
25,1 - 26,0 Stunden	26	619,00	405,00
26,1 - 27,0 Stunden	27	643,00	421,00
27,1 - 28,0 Stunden	28	667,00	436,00
28,1 - 29,0 Stunden	29	691,00	452,00
29,1 - 30,0 Stunden	30	714,00	468,00
30,1 - 31,0 Stunden	31	738,00	483,00
31,1 - 32,0 Stunden	32	762,00	499,00
32,1 - 33,0 Stunden	33	786,00	514,00
33,1 - 34,0 Stunden	34	810,00	530,00
34,1 - 35,0 Stunden	35	834,00	546,00
35,1 - 36,0 Stunden	36	857,00	561,00
36,1 - 37,0 Stunden	37	881,00	577,00
37,1 - 38,0 Stunden	38	905,00	592,00
38,1 - 39,0 Stunden	39	929,00	608,00
39,1 - 40,0 Stunden	40	953,00	624,00
40,1 - 41,0 Stunden	41	976,00	639,00
41,1 - 42,0 Stunden	42	1000,00	655,00
42,1 - 43,0 Stunden	43	1024,00	670,00
43,1 - 44,0 Stunden	44	1048,00	686,00
44,1 - 45,0 Stunden	45	1072,00	701,00
45,1 - 46,0 Stunden	46	1095,00	717,00
46,1 - 47,0 Stunden	47	1119,00	733,00
47,1 - 48,0 Stunden	48	1143,00	748,00
48,1 - 49,0 Stunden	49	1167,00	764,00
49,1 - 50,0 Stunden	50	1191,00	779,00